

Satzung des BRIDGE – Club ARGOS e.V.

§1

Name des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Bridge-Club *Argos* e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Aurich.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der *Bridge-Club Argos* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (AO); er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern. Dabei begünstigt er bewusst internationale Kontakte, das generationenumfassende Zusammenkommen, gegenseitiges Respektieren und wirkt auf ein Gemeinschaftsgefühl zwischen Jung und Alt durch gemeinsames Spiel und verbindende Gemeinschaftserlebnisse hin. Ein wertschätzender Umgang miteinander ist selbstverständliche Verhaltensleitlinie für jeden einzelnen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der *Bridge-Club Argos e.V.* ist Mitglied im Deutschen Bridgeverband e. V. (DBV) – Sitz Köln – mit allen Rechten und Pflichten.
- 2) Durch die Mitgliedschaft im DBV ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im „Bridge-Regionalverband Nordwest e. V.“ begründet.
- 3) Verbandsrecht des DBV und Recht des Regionalverbandes gehen vor Vereinsrecht.
- 4) Ein Austritt des *Bridge-Club Argos* aus den Verbänden kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die positive Aufnahmeentscheidung kann auf den Vorsitzenden¹ delegiert werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

¹ In der gesamten Satzung ist in allen Fällen immer die weibliche und männliche Form gemeint. Nur wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Ausformulierung beider Geschlechter verzichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 2) durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks- oder Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks- oder Landesverbandes oder eines derer Organe;
 - c) bei Zahlungsrückstand von mindestens 3 Monaten nach Zahlungspflicht und erfolgter Mahnung mit Hinweis auf die Folgen.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereinsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des *Bridge-Clubs Argos* sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.
- 3) das Sportgericht.
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. Ein Quorum zur Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) grundsätzliche Fragen des Vereinslebens,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Beisitzer des Sportgerichts
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) Änderungen der Satzung.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern des Vereins durch Anschreiben oder durch Auslage an den Spieltagen des Bridge-Clubs Argos bekannt gegeben. Außerordentliche Versammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder auf die gleiche Weise einberufen.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen (Ausschlussfrist). Die Zulassung von Eilanträgen zur sofortigen Behandlung während einer Mitgliederversammlung bedarf der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird gültig durch Unterzeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, nachdem es mindestens drei Wochen lang an den Spielabenden zur Einsichtnahme ausgelegt hat und keine Änderungsbegehren von einem Mitglied beim Vorstand eingegangen sind. Änderungsbegehren haben ggf. hinsichtlich der Gültigkeit des Protokolls aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet über das Änderungsverlangen. Sollte das betreffende Mitglied mit der Vorstandsentscheidung nicht einverstanden sein, entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in alle gesammelten Protokolle zu gewähren.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
Er hat insbesondere die Aufgaben:
- a) den *Bridge-Club Argos* im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und zu verwalten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Sportwart, Kassenwart und bis zu 6 Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind weitere Stellvertreter des Vorsitzenden (außer hinsichtlich Absatz 4).
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt. Ist diese nicht erreichbar, wird ggf. im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden. Auf Verlangen ist geheim zu wählen.

4) Die Außenvertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und seinem ständigen Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall sind auch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Grundstückskäufe, Dauerschuldverhältnisse und Geschäfte mit einem Wert von über 999,99 € können nur vom Vorsitzenden und seinem Vertreter gemeinschaftlich abgeschlossen werden. Im Innenverhältnis muss nach Information und Aussprache die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Geschäfte genehmigen, um Gültigkeit zu erlangen.

5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

6) Im Falle des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Im Falle des Rücktritts von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder sind die Ämter geschäftsführend weiter zu führen und eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen schnellstmöglich einzuberufen.

§ 11

Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer unvorhergesehen aus, ernennt der verbleibende einen zweiten, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mitwirkt.

§12

Sportgericht

1) Das Sportgericht ist die oberste Schiedsinstanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen strittigen sportlichen Angelegenheiten. Es kann auf Antrag Betroffener oder von Vorstandsmitgliedern Entscheidungen der Turnierleitung revidieren.

Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnung, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Bezirks- oder Landesverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer des Sportgerichts und zwei Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Streitbeteiligte dürfen dem Gericht nicht angehören.

Wenn ein einvernehmlicher Vorschlag zur Besetzung der Beisitzerstellen und für deren Stellvertretung bzw. Nachfolge vorliegt, kann per Akklamation und im Block über den gesamten Besetzungsvorschlag abgestimmt werden.

Ist das nicht der Fall, gilt folgendes Verfahren: Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (zwei). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Beisitzerstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Stelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Vertreter im Verhinderungsfall und als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts oder ihrem erklärten Rücktritt im Amt.

3) Verfahrensregeln und Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV, seiner Satzung und der Verfahrensordnung.

§13

Schieds- und Disziplinargericht

Das Schieds- und Disziplinargericht (SDG) ist die oberste Instanz des BridgeClubs *Argos* in allen die Vereinsinteressen berührenden Streitigkeiten seiner Mitglieder und Organe, die nicht dem Sportgericht obliegen. Es wird auf Antrag Betroffener oder von Vorstandsmitgliedern tätig. Zusammensetzung, Wahl und Verfahren entsprechen den Bestimmungen des § 12, Abs. 2 u. 3 .

§14

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.

Die Vorschrift des § 13 ist nicht veränderbar.

§15

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des *Bridge-Clubs Argos* beschließen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen gemeinnützigen Zweck es zu verwenden ist.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Aurich am 04.03. 2008 beschlossen worden und tritt hinsichtlich der inhaltlichen und vereinsorganisatorischen Aussagen am 5.3. 08, bezüglich der statusrechtlichen Vereinseigenschaften nach der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich bzw. nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das FiA-Aurich in Kraft.



Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. 1. 2010 ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung beschlossen.

Aurich, den 26. Januar 2010

(Karin Holzenkämpfer) (Wolfgang Freitag) (Maria Dornboos) (Anna Müller)

(Gabriele Visser) (Ursula Freitag) (Guido Wender)